

IV. Recht, Sicherheit und Ordnung

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangsheimen für asylbegehrende
Ausländer vom 07.05.2008

**Satzung
der Stadt Linnich über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer
vom 07.05.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Linnich in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (GV. NRW S. 631) in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Satzung über die Errichtung und Erhaltung von Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer in der Stadt Linnich beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Die Stadt Linnich unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
2. Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Linnich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

1. Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
2. Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3 Einweisung

1. Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
 - c) Unterkunftsschlüssel soweit erforderlich.

2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden. Bei der Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

3. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
 - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Linnich Folge zu leisten.

4. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheims oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. b) verstoßen hat.

5. Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

6. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheims Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
2. Gebührensschuldner sind die Benutzer der Übergangsheime.
3. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
4. Die Benutzungsgebühr ist jeweils mtl. im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
5. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

1. Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle qm aufgerundet wird. Nach der derzeitigen Belegung ergibt sich eine Nutzungsfläche von 15,00 m² pro unterzubringender Person.
2. Der Gebührensatz beträgt je qm und Monat 4,00 Euro. Der Gebührensatz wird nach Bedarf überprüft. Über eine Änderung entscheidet der Jugend- und Sozialausschuss der Stadt Linnich.
3. Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so werden durch den Jugend- und Sozialausschuss die Pauschalbeträge, die je Monat und Person zu entrichten sind, festgesetzt.

Als Pauschalen werden erhoben:

für Strom	32,- Euro,
für Grundbesitzabgaben einschl. Wasser	38,- Euro,
für Heizung	64,- Euro.

Für die Entrichtung der Verbrauchs- oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.10.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Linnich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister

Witkopp